

# Der Besondere Personalrat

beim Bundeseisenbahnvermögen Dienststelle Süd



# INFO

Für Beamtinnen und Beamte bei der DB AG und den ausgegliederten Gesellschaften

Ausgabe **1** 2024

*Der Besondere Personalrat  
sagt danke*



*Wahlperiode 2020 - 2024*

# INHALT

Hier geht's um ...



## ... dein GELD

Andrea's Paragrafenkiste – Sterbegeld und Witwengeld	10 – 11
01. März 2024, mehr Geld für Beamte	20 – 21
Bundesmehrarbeitszeitvergütung – Für mehr gibt's mehr	21
Fahrvergünstigung – neue Sachbezugswerte	22



## ... deine ZEIT

Mehr Freizeit durch Teilzeit	4 – 5
Stiftungsfamilie BSW & EWH – Das Elternsein erleichtern	8
Informationen des VDES	22 – 23



## ... deine ZUKUNFT

Personalratswahl 2024	9
Wenn die Gesundheit nicht mehr mitmacht – Begutachtungen von Bundesbeamten	14 – 15
Bahnärztlicher Dienst – Lösung gefunden	16
Aufstiegsrunde 2023 – Laufbahnwechsel in den gehobenen Dienst und Sachstand zum Laufbahnwechsel in den höheren Dienst	18
Wenn es passiert ist – Unfall im Homeoffice	24
Vorwort zum Thema 30 Jahre Bahnreform	3
Einladung zu den Personalteilversammlungen	6
Verabschiedung vom Besonderen Personalrat Gustav Kapp	7
Interview mit Ralf Bott und Uwe Müller	12 – 13
Informationen für Menschen mit Behinderung	17
Aktuelle Informationen zur KVB	19
Impressum	24

## Liebe Kolleginnen und Kollegen,

der Beginn eines neuen Jahres gibt Anlass, zurückzublicken. Gerade das nun wenige Wochen alte Jahr 2024 lässt uns auf 30 Jahre Bahnreform zurückblicken.

Zuerst war es eine Zeit der Unsicherheit, eine Zeit, in der keiner so genau wusste, in welchem Betrieb man sich zum 1. Januar 1994 wiederfindet, was es bedeutet, bei einer „AG“ beschäftigt zu sein und wie lange ein privatrechtliches Unternehmen wie die DB überhaupt Beamte beschäftigen wird.

Heute können wir feststellen, dass sich die vergangenen 30 Jahre gut in drei Zeitabschnitte aufteilen lassen.

Der erste Abschnitt war geprägt von ständigen strukturellen Veränderungen der Gesellschaften.

Mitarbeiter wurden von einem Geschäftsfeld ins andere transferiert, Gesellschaften veräußert und im besten Fall auch wieder teuer zurückgekauft. Es wurden Tausende von Mitarbeitern in den Ruhestand versetzt, abgefunden oder in Restrukturierungsabteilungen eingesetzt.

Beamtenrechtlich hat sich in dieser Zeit enorm viel bewegt. Vieles, was wir heute als selbstverständlich ansehen, ist in dieser Zeit überhaupt erst entstanden.

Die Systematik der Bewertung von Arbeitsplätzen, die mit Beamten besetzt sind, die Eisenbahnlaufbahnverordnung und die darin enthaltenen Regelungen zum Wechsel der Laufbahn, die Richtlinie über die Anrechnung anderweitiger Bezüge, die rechtlichen Grundlagen, die es ermöglichen, von den Beamten eine reduzierte Arbeitszeit abzuverlangen sowie die Möglichkeit, dauerhaft bis zur Pension zur DB AG beurlaubt sein zu können. Dies sind Beispiele, die wir nur stellvertretend nennen.

Die zweite Dekade war ein Zeitraum, der davon geprägt war, diese Dinge gegenseitig richtig zu verstehen, sie richtig anzuwenden und weiterzuentwickeln.

Es war auch die Zeit, in der sich jeder von uns an seine Rolle im Unternehmen gewöhnt hat, in der klar wurde, welche Rolle ein Bundeseisenbahnvermögen spielt, welche Aufgaben und Befugnisse die Unternehmen des Konzerns haben und was Betriebsräte oder auch wir Besonderen Personalräte tun .

Man hat sich kennengelernt und vertraut – was sicher nicht das Schlechteste ist, wenn man tatsächlich etwas nach vorne bringen möchte.

Aktuell – so empfinden wir es zumindest – befinden wir uns wiederum in einem neuen Zeitabschnitt.

Viele Kollegen haben zwischenzeitlich unser Unternehmen verlassen, die all die erwähnten Dinge entwickelt, aufgebaut und gelebt haben. Kollegen, mit denen man über Jahrzehnte vertrauensvoll und eng verbunden war, sind auf einmal weg und viele neue Mitarbeiter sind an ihre Stelle getreten.

Dies bedeutet, dass Prozesse, die sich über Jahre bewährt haben, nun wieder erläutert, diskutiert und schließlich auch fortgelebt werden müssen, dass Vertrauen erneut erworben werden soll und dass bei denjenigen, die sich mit unseren Themen – dem speziellen Beamtenrecht bei der DB – beschäftigen, das Wissen neu aufgebaut werden muss.

An dieser Stelle weisen wir ausdrücklich darauf hin, dass wir hier alle Akteure meinen. Die „neuen“ Mitarbeiter bei der DB, beim BEV, die Betriebsräte, die Gewerkschaften, aber auch bei uns – den Besonderen Personalräten.

Liebe Kolleginnen und Kollegen,

es ist unsere Pflicht, dafür zu sorgen, dass auch der letzte aktive Beamte der DB AG ein Umfeld vorfindet, in dem seine Rechte gewahrt und gelebt werden.

Es ist aber auch unsere Pflicht, uns darum zu kümmern, dass die vielen neuen Mitarbeiter eine Umgebung vorfinden, in der sie sich Wissen aneignen können und die älteren Mitarbeiter in ihren Aufgaben nicht überfordert werden.

Danke an dieser Stelle – all denjenigen, die Tag für Tag weit mehr als ihr Bestes geben. Vielen an Dank euch.

Uwe Müller,  
Vorsitzender  
Besonderer Personalrat Süd





Ralph Berninger

Es gibt unterschiedliche Möglichkeiten, die Arbeitszeit zu reduzieren

## Mehr Freizeit durch Teilzeit

### Was bedeutet Teilzeit und wie berechnet sie sich?

Unter Teilzeit versteht man eine Teilnahme am Berufsleben mit einer Arbeitszeit, die unterhalb der regelmäßigen Arbeitszeit für vollzeitbeschäftigte Beamte liegt. Die Teilzeitquote bei der DB AG im Jahr 2023 betrug bei den zugewiesenen Beamten 8,4 % sowie bei den beurlaubten Beamten 4,4 %. Die beamtenrechtliche Arbeitszeit eines Bundesbeamten beträgt laut § 3 der Arbeitszeitverordnung (AZV) 41 Stunden bzw. bei einer auf Antrag genehmigten Arbeitsverkürzung 40 Stunden. Da bei der DB AG die Jahresarbeitszeit gilt, ergibt sich gerundet für die zugewiesenen Beamten 2140 Stunden Arbeitszeit bzw. bei 40 Wochenstunden 2088 Stunden im Jahr. Bei der DB AG werden aber für die Beamten nur 39 Stunden pro Woche abgefordert. Dies entspricht einer Jahresarbeitszeit von 2036 Stunden. Hiervon partizipiert ein teilzeitbeschäftigter Beamter im gleichen Maße wie ein vollzeitbeschäftigter Beamter. Allerdings wird bei der Berechnung der Arbeitszeit nach Antrag auf Teilzeitbeschäftigung das beamtenrechtliche Arbeitszeitvolumen von 2140 Stunden, basierend auf 41 Wochenstunden, zugrunde gelegt. Daher ergibt sich bei Antrag auf Reduzierung der Arbeitszeit xx Prozent von 2140 Stunden als neue Jahresarbeitszeit oder im Falle von 2088 Stunden xx Prozent von 2088 Stunden. Es ist jede beliebige Verkürzung der Arbeitszeit bis zu 50 % Reduzierung möglich – im Falle einer notwendigen Kinderbetreuung oder der Pflege von Angehörigen auch unterhalb der 50 %-Regel.

### Wie beantrage ich Teilzeit?

Anträge auf Teilzeitbeschäftigung können bei den zuständigen HR Partnern der DB AG-Gesellschaften gestellt werden. Dabei empfiehlt es sich festzulegen, in welcher Form die Reduzierung der Arbeitszeit stattfinden soll. Im Rahmen der Teilzeitbeschäftigung nach § 9 der Arbeitszeitverordnung ist es auch möglich, Blockfreizeit bzw. ein Sabbatical in Anspruch nehmen zu können.

### Nebentätigkeiten während der Teilzeit?

Für Nebentätigkeiten während der Teilzeitarbeit gelten die beamtenrechtlichen Bestimmungen aus der Gesetzgebung. Somit dürfen außerhalb der dienstlichen Aufgaben nur Verpflichtungen in dem Umfang eingegangen werden, analog zu vollzeitbeschäftigten Beamten.

### Wer informiert das BEV?

Nach Genehmigung der Teilzeitbeschäftigung informiert die DB AG die zuständige BEV Dienststelle und weist den Beamten bei Bedarf darauf hin, sich über die besoldungs- und versorgungsrechtlichen Folgen beim BEV zu erkundigen.

### Wie wirkt sich Teilzeit auf die Besoldung aus?

Als Beispiel der Auswirkung in der Besoldung einer Teilzeitbeschäftigung im Rahmen von 50 % der regelmäßigen Arbeitszeit reduzieren sich das Grundgehalt sowie vorhandene Familienzuschläge und die vermögenswirksamen Leistungen (VL) ebenfalls um 50 %. Davon unberührt bleibt der Aufstieg in den acht Grundgehaltsstufen der Besoldungstabelle.

### Wie wirkt sich Teilzeit auf die Versorgung aus?

Ebenso hat eine Reduzierung im oben genannten Beispiel versorgungsrechtliche Auswirkung, da ein Arbeitsjahr in 50 % Teilzeit auch bei der Ermittlung der Jahre zur ruhegehaltfähigen Dienstzeit nur hälftig zählt. Hat der Beamte aber bereits mit seinen ruhegehaltfähigen Jahren den Höchstsatz von 71,75 % der Bezüge erreicht, hat eine Beschäftigung in Teilzeit keine Auswirkung mehr auf die Höhe der zu erwartenden Pension. Bei der Berechnung der Dienstzeiten zum Dienstjubiläum sowie anrechenbaren Zeiten zur Ermittlung eines eventuellen Versorgungsabschlages zählen Teilzeitjahre gleich wie Vollzeitjahre. **Es ist immer grundsätzlich empfehlenswert, sich bei der BEV Dienststelle zu informieren, da es in diesem Artikel aufgrund der Komplexität/Individualität und des Umfangs der Regelungen nicht möglich ist, alles darzustellen.**

## Welche Arten von Teilzeit gibt es?

Art der Teilzeit	Arbeitszeitvolumen	Grundsätzlich zu bewilligen, wenn:	Dauer der Teilzeit
<b>Allgemeine Teilzeit,</b> § 91 BBG	Bis zur Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit, d. h. bis zu 1070 bzw. 1044 Stunden/Jahr (50 % von 2140 bzw. verkürzt von 2088 Stunden/Jahr)	<ul style="list-style-type: none"> <li>keine entgegenstehenden dienstlichen Belange</li> <li>Verpflichtungserklärung*</li> </ul>	Grundsätzlich für die vereinbarte Dauer
<b>Familienbedingte Teilzeit,</b> § 92 BBG	Auch mit weniger als der Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit	<ul style="list-style-type: none"> <li>Erbrachter Nachweis zur Betreuung mindestens eines Kindes unter 18 Jahren oder erbrachter Nachweis zur Betreuung bzw. Pflege eines pflegebedürftigen Angehörigen,</li> <li>keine entgegenstehenden zwingenden dienstlichen Belange</li> </ul>	Höchstens für 15 Jahre. Neben der TZ-Beschäftigung dürfen auch Familienpflegezeiten und Pflegezeiten mit weniger als der Hälfte der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit oder Urlaub ohne Besoldung zusammen nicht länger als 15 Jahre dauern.
<b>Teilzeit als „Familienpflegezeit mit Vorschuss“,</b> § 92 a BBG	Mit einer regelmäßigen, wöchentlichen Arbeitszeit von mindestens 15 Stunden	<ul style="list-style-type: none"> <li>Nachweis der Pflegebedürftigkeit des nahen Angehörigen gem. gesetzlicher Vorgaben</li> <li>keine entgegenstehenden dringenden dienstlichen Belange</li> </ul>	Für längstens 24 Monate. Familienpflegezeit (mit Vorschuss) und Pflegezeit (mit Vorschuss) dürfen zusammen nicht länger als 24 Monate dauern.
<b>Teilzeit als „Pflegezeit mit Vorschuss“,</b> § 92 b BBG	Mit einer regelmäßigen, wöchentlichen Arbeitszeit von weniger als 15 Stunden.	<ul style="list-style-type: none"> <li>Nachweis der Pflegebedürftigkeit des nahen Angehörigen gem. gesetzlicher Vorgaben;</li> <li>keine entgegenstehenden dringenden dienstlichen Belange</li> </ul>	Für längstens sechs Monate. Familienpflegezeit (mit Vorschuss) und Pflegezeit (mit Vorschuss) dürfen zusammen nicht länger als 24 Monate dauern.

\* Danach verpflichtet sich der Beamte, auch während des Bewilligungszeitraums der Teilzeitbeschäftigung außerhalb des Beamtenverhältnisses berufliche Verpflichtungen – wenn überhaupt – nur in dem Umfang einzugehen, in dem den vollzeitbeschäftigten Beamten die Ausübung einer Nebentätigkeit gestattet ist.

## Habe ich Nachteile bei meiner beruflichen Entwicklung?

Ein weiteres wichtiges Merkmal der Beschäftigung in Teilzeit ist, dass der Beamte in seiner beruflichen Entwicklung nicht benachteiligt werden darf. Auch ist es nicht möglich, den Beamten gegen seinen Willen in Teilzeit zu beschäftigen. Teilzeitbeschäftigung entsteht ausschließlich auf Antrag des Beamten.

## Gibt es noch Altersteilzeit und das FALTER-Modell?

Leider sind die Regelungen zur Altersteilzeit sowie das Faltermodell in Tarifverträgen nicht mehr verlängert worden, sodass diese Möglichkeit nicht mehr besteht.



## Beförderungen, Laufbahnwechsel, Zulagen, Zurruhesetzungen, Arbeitszeit, Krankenversorgung, Pflegeversicherung und vieles mehr ...

sind die Themen, die wir mit Euch, der DB AG, dem BEV, dem BesHPR, der KVB, der Schwerbehindertenvertretung, den Gewerkschaften und den Sozialpartnern diskutieren möchten.

Montag, <b>15. April 2024</b>	09:30 Uhr	<b>Karl-Bröger-Zentrum</b> Karl-Bröger-Str. 9, <b>NÜRNBERG</b>
Dienstag, <b>16. April 2024</b>	10:00 Uhr	<b>Kolpinghaus</b> Adolf-Kolping-Str. 1, <b>MÜNCHEN</b>
Donnerstag, <b>18. April 2024</b>	09:30 Uhr	<b>Hotel Leonardo</b> Ettlinger Str. 23, <b>KARLSRUHE</b>
Dienstag, <b>23. April 2024</b>	09:00 Uhr	<b>IntercityHotel</b> Bismarckallee 3, <b>FREIBURG</b>
Mittwoch, <b>24. April 2024</b>	10:00 Uhr	<b>Sparda Bank</b> Am Hauptbahnhof 3, <b>STUTT GART</b>

Zu den Versammlungen möchten wir Euch  
bereits heute herzlich einladen.

**Euer Besonderer Personalrat**  
**BEV-Dienststelle Süd**

Teilnehmen können alle zugewiesenen und zur DB AG bzw. zu einer ausgegliederten Gesellschaft beurlaubten Beamtinnen und Beamten, die von der BEV-Dienststelle Süd betreut werden (Fahrtkostenerstattung nur für zugewiesene Beamte). Die Zeit der Teilnahme an der Personalteilversammlung gilt als Arbeitszeit gem. § 60 BPersVG.

Fahrkartenbestellung bis spätestens 2 Wochen vor der jeweiligen Personalteilversammlung bei Frau Müller telefonisch unter: 0721 8196 155 oder per E-Mail: karlsruhe.reiseservice@bev.bund.de

Hinweis zur Erstattung von Fahrtkosten für die zur DB AG zugewiesenen Beamtinnen und Beamten:  
Kostenträger für die Personalversammlungen ist das BEV. Deshalb können nur regulär erworbene Fahrscheine erstattet werden. Nicht benutzt werden dürfen u. a. Firmenreisen der DB AG sowie persönliche Fahrvergünstigungen. Notwendige Fahrtkosten können in Anwendung des Bundesreisekostengesetzes (BRKG) auf Antrag erstattet werden, der Erwerb von Spartickets ist dabei zu prüfen. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass bei Benutzung eines Kraftfahrzeuges oder eines anderen motorbetriebenen Fahrzeuges eine Sachschadenshaftung des Dienstherrn nicht gegeben ist (Allgemeine Verwaltungsvorschrift Nr. 5.1.4 zu § 5 BRKG).

## Danke, lieber Gusti

„Ein Personalrat gehört nicht ins Büro - er muss dort sein, wo seine Kolleginnen und Kollegen ihren Arbeitsalltag bewältigen, denn nur dort können Probleme und Stimmungen aufgenommen werden, um sie dann einer Lösung zuzuführen.“

Diese Aussage unterstreicht, wie wichtig unserem mehr als geschätzten und langjährigen Weggefährten - **Gustav Kapp** - der tägliche persönliche Kontakt mit seinen Kolleginnen und Kollegen vor Ort zu jeder Zeit war.

Einer Person, die weiß, was Sache ist, die sich nie verbogen hat, die sich selbst treu geblieben ist und immer gewusst hat, was in seinem Unternehmen, der DB Cargo, im Argen liegt. Jemand, der sich in die Gefühlswelt anderer hineinversetzen kann, was sicher auch auf seinen beruflichen Werdegang zurückzuführen ist.



Seine berufliche Tätigkeit führte ihn von seinem Ausbildungsbahnhof Treuchtlingen, wo er als BAss-Anwärter und anschließend als Zugabfertiger und Zugmelder tätig war, 1979 zum Bf München Laim Rbf, wo er in den Funktionen Zugeinleger, Aufsichtsbeamter und Fahrdienstleiter beschäftigt war.



Eine sicher nicht einfache Situation, ging dies doch mit der Veränderung des Beschäftigungsortes einher und war damit verbunden, nun im Eisenbahnerwohnheim fern der Familie seine Freizeit zu verbringen.

1991 im Zuge einer Sozialplanmaßnahme folgte dann die Versetzung zum Rbf München Nord und schließlich im Januar 1994 - die Zuweisung zur Deutschen Bahn AG, zum Geschäftsbereich Ladungsverkehr, Niederlassung München, ab 1998 als „Führender Disponent“ in der Cargo Leitstelle München.

Mit Gusti, der nun nach mehr als 49 Dienstjahren in den Ruhestand getreten ist und neben seiner Tätigkeit als Besonderer Personalrat bis zuletzt auch als Mitglied des Besonderen Hauptpersonalrates in Bonn tätig war, geht eine Persönlichkeit, die wir zwar als Kollegen verlieren, aber als Freund stets behalten werden.

Hierfür sagen wir herzlichen Dank - im Namen der von Dir zu vertretenden Beamtinnen und Beamten und im Namen deiner Kolleginnen und Kollegen des BesPR. Zum einen für die geleistete Arbeit und zum anderen für eine von Menschlichkeit und Kollegialität geprägten Zusammenarbeit.

### Wir wünschen Dir:

Dass du nun die Zeit findest, alle Dinge nachholen zu können, die während der Berufstätigkeit zu kurz gekommen sind. An Interessen und Hobbys wird es dir sicher nicht fehlen.

# Das Elternsein erleichtern

**Eine gute Mama oder ein guter Papa zu sein, gehört zu den schönsten Aufgaben im**



**Leben, aber auch zu denen mit großer Verantwortung. Bei allen Ansprüchen an sich selbst sollten Eltern darauf achten, sich nicht zu überfordern: Einem Kind zu geben, was es zum Aufwachsen braucht, kann niemand allein schaffen. Mit gutem Gewissen dürfen Eltern daher Hilfe in Anspruch nehmen und sich das Leben mit dem Wissen anderer Mamas und Papas leichter machen.**

## **Unterstützung erhalten ...**

Allerdings kann es Jahre dauern, um ein stabiles Netzwerk aus Bekannten und Freundschaften aufzubauen. Auch fällt es nicht jedem Menschen leicht, auf Eltern aus dem Kindergarten oder dem Sportverein zuzugehen. Als Erleichterung hat die Stiftungsfamilie ihre Elternnetzwerke mit vielen Angeboten neues Leben eingehaucht, darunter bundesweit stattfindende Ausflüge, digitale Infovorträge und gemeinsame Familienwochenenden.

## **... und Erfahrung weitergeben**

Über 400 Elternteile hatten sich schon nach kurzer Zeit angemeldet. „Viele Mamas und Papas freuen sich über den Austausch mit anderen Eltern, und die Kinder sind begeistert über neue Freundinnen und Freunde zum Spielen. Eine gute Gelegenheit sind übrigens die Familienwochenenden an verschiedenen Standorten – für die es noch freie Plätze gibt“, sagt Elternnetzwerk-Koordinatorin Anne Bunk von der Stiftungsfamilie.

## **Viele Leistungen für Familien**

Übrigens: Die Stiftungsfamilie bietet Eltern weitere Unterstützung, beispielsweise die Eltern-Kind-Coachings. Gedacht sind sie für Situationen, in denen Sie sich einmal intensiver mit Ihrer familiären Situation beschäftigen möchten. In den ein- oder mehrtätigen Formaten können Sie Sorgen aussprechen und unter Anleitung erfahrener Expertinnen und Experten beispielsweise belastende Konfliktmuster zu verändern.

Weitere Informationen:

<https://www.stiftungsfamilie.de/unterstuetzung/familienangebote/elternnetzwerke>



# Personalratswahl 2024

Gewählt werden die **Besonderen Personalräte** bei den vier Dienststellen des Bundeseisenbahnvermögens Süd, Mitte, Nord und West.

Zudem kannst du deine Vertreter im **Besonderen Hauptpersonalrat** beim Präsidenten des BEV in Bonn wählen.

Der zu wählende Besondere Personalrat Süd besteht aus 19 Mitgliedern, der zu wählende Besondere Hauptpersonalrat besteht aus 29 Mitgliedern.

Da sich die räumliche Ausdehnung der Wählerinnen und Wähler über das gesamte Bundesgebiet erstreckt, wird die Wahl in Form einer **Briefwahl** durchgeführt.

Die **Briefwahlunterlagen** werden dich voraussichtlich Ende März 2024 erreichen.

**Wahlberechtigt** sind dann alle zugewiesenen Beamtinnen und Beamten.

Für die Wahlen zu den Besonderen Personalvertretungen und zum Besonderen Hauptpersonalrat wurden mehrere Listen eingereicht, deshalb sieht die Wahlordnung nur die Möglichkeit der **Listenwahl** vor.

Da die Wahlen vom **14. - 16. Mai 2024** stattfinden, müssen deine Wahlunterlagen bis spätestens 16.05.2024 um 12:00 Uhr beim Wahlvorstand eingegangen sein.

Solltest du keine Briefwahlunterlagen erhalten oder verlegt haben, können diese erneut beim Wahlvorstand unter der **Rufnummer 0911 4319 441** oder per E-Mail an **BesWahlVorstand.Sued@bev.bund.de** angefordert werden.



Für Fragen zur BesPR-Wahl stehen wir als Wahlvorstand gerne zur Verfügung.

Du erreichst uns wie folgt:

Besonderer Wahlvorstand  
BEV Dienststelle Süd  
Hinterm Bahnhof 35  
90459 Nürnberg  
Tel: 0911 4319 441

E-Mail: [BesWahlVorstand.Sued@bev.bund.de](mailto:BesWahlVorstand.Sued@bev.bund.de)



## Andrea´s Paragrafenkiste

Wissenswertes aus Gesetzen und Verordnungen

In dieser Ausgabe befassen wir uns mit einem Thema, über das ungern nachgedacht wird. Der Begriff Sterbegeld an sich ist schon unangenehm. Trotzdem sollte man seine Familie darüber informieren, da heutzutage eine Bestattung meistens mit erheblichen Kosten verbunden ist. Das Sterbegeld entspricht der Höhe von zwei Monaten Besoldung:

## Gesetz über die Versorgung der Beamten und Richter des Bundes (Beamtenversorgungsgesetz-BeamtVG)

### § 18 Sterbegeld

*(1) Beim Tode eines Beamten mit Dienstbezügen oder eines Beamten auf Widerruf im Vorbereitungsdienst erhalten der hinterbliebene Ehegatte und die Abkömmlinge des Beamten Sterbegeld. Das Sterbegeld ist in Höhe des Zweifachen der Dienstbezüge oder der Anwärterbezüge des Verstorbenen ausschließlich der Zuschläge für Personen nach § 53 Abs. 4 Nr. 2 des Bundesbesoldungsgesetzes, des Auslandsverwendungszuschlags und der Vergütungen in einer Summe zu zahlen; § 5 Abs. 1 Satz 2 und 3 gilt entsprechend. Die Sätze 1 und 2 gelten entsprechend beim Tode eines Ruhestandsbeamten oder eines entlassenen Beamten, der im Sterbemonat einen Unterhaltsbeitrag erhalten hat; an die Stelle der Dienstbezüge tritt das Ruhegehalt oder der Unterhaltsbeitrag zuzüglich des Unterschiedsbetrages nach § 50 Abs. 1.*



*(2) Sind Anspruchsberechtigte im Sinne des Absatzes 1 nicht vorhanden, so ist Sterbegeld auf Antrag zu gewähren*

- 1. Verwandten der aufsteigenden Linie, Geschwistern, Geschwisterkindern sowie Stiefkindern, wenn sie zur Zeit des Todes des Beamten mit diesem in häuslicher Gemeinschaft gelebt haben oder wenn der Verstorbene ganz oder überwiegend ihr Ernährer gewesen ist,*
- 2. sonstigen Personen, die die Kosten der letzten Krankheit oder der Bestattung getragen haben, bis zur Höhe ihrer Aufwendungen, höchstens jedoch in Höhe des Sterbegeldes nach Absatz 1 Satz 2 und 3.*

*(3) Stirbt eine Witwe oder eine frühere Ehefrau eines Beamten, der im Zeitpunkt des Todes Witwengeld oder ein Unterhaltsbeitrag zustand, so erhalten die in Absatz 1 genannten Kinder Sterbegeld, wenn sie berechtigt sind, Waisengeld oder einen Unterhaltsbeitrag zu beziehen und wenn sie zur Zeit des Todes zur häuslichen Gemeinschaft der Verstorbenen gehört haben. Absatz 1 Satz 2 erster Halbsatz gilt entsprechend mit der Maßgabe, dass an die Stelle der Dienstbezüge das Witwengeld oder der Unterhaltsbeitrag tritt.*

*(4) Sind mehrere gleichberechtigte Personen vorhanden, so ist für die Bestimmung des Zahlungsempfängers die Reihenfolge der Aufzählung in den Absätzen 1 und 2 maßgebend; bei Vorliegen eines wichtigen Grundes kann von dieser Reihenfolge abgewichen oder das Sterbegeld aufgeteilt werden.*

Besonders zu erwähnen ist § 18 (2) 2: Auch Freunde oder Bekannte können in bestimmten Fällen das Sterbegeld erhalten, um die Bestattung zu bezahlen.

In diesem Zusammenhang finde ich den darauffolgenden Paragraphen nicht weniger interessant, hier geht es um die Versorgungsehe:

## Gesetz über die Versorgung der Beamten und Richter des Bundes (Beamtenversorgungsgesetz-BeamtVG)

### § 19 Witwengeld



*(1) Die Witwe eines Beamten auf Lebenszeit, der die Voraussetzungen des § 4 Abs. 1 erfüllt hat, oder eines Ruhestandsbeamten erhält Witwengeld. Dies gilt nicht, wenn*

*1. die Ehe mit dem Verstorbenen nicht mindestens ein Jahr gedauert hat, es sei denn, dass nach den besonderen Umständen des Falles die Annahme nicht gerechtfertigt ist, dass es der alleinige oder überwiegende Zweck der Heirat war, der Witwe eine Versorgung zu verschaffen, oder*

*2. die Ehe erst nach dem Eintritt des Beamten in den Ruhestand geschlossen worden ist und der Ruhestandsbeamte zur Zeit der Eheschließung die Regelaltersgrenze nach § 51 Abs. 1 und 2 des Bundesbeamtengesetzes bereits erreicht hatte.*

*(2) Absatz 1 gilt auch für die Witwe eines Beamten auf Probe, der an den Folgen einer Dienstbeschädigung (§ 49 Abs. 1 des Bundesbeamtengesetzes) verstorben ist oder dem die Entscheidung nach § 49 Abs. 2 des Bundesbeamtengesetzes zugestellt war.*



*In diesem Sinne bis zum nächsten Mal, Andrea Seyffer*

## TERMINLISTE 2024 für die Sitzungen des Besonderen Personalrats bei der BEV-Dienststelle Süd

47. Sitzung	03./04. April 2024
48. Sitzung	07./08. Mai 2024
1. Sitzung	05./06. Juni 2024
2. Sitzung	03./04. Juli 2024
3. Sitzung	07./08. August 2024
4. Sitzung	04./05. September 2024
5. Sitzung	09./10. Oktober 2024
6. Sitzung	06./07. November 2024
7. Sitzung	04./05. Dezember 2024



Bitte beachten Sie die Vorlagefrist: 6 Tage vor der Sitzung.  
Termine ab Juni 2024 vorbehaltlich der Zustimmung des neuen Gremiums.

# Interview mit Ralf Bott und Uwe Müller

## Besondere Personalräte (BesPR) bei der BEV Dienststelle Süd

„Eisenbahner ist man ein Leben lang, ich drücke beide Daumen, dass es gelingt, die Familie der Eisenbahner weiter zu verankern.“  
Ralf Bott

„Wissen zu teilen und Menschen mit Rat und Tat zur Seite zu stehen, ist für mich eine Herzensangelegenheit.“  
Uwe Müller

Die Besondere Personalvertretung stellt eine der wesentlichen Säulen der betrieblichen Interessenvertretung der zugewiesenen Beamten dar. Gewerkschaften sind für die Gestaltung von Gesetzen, Verordnungen und Tarifverträge, welche den Rahmen für arbeitszeitliche, besoldungs- und laufbahnrechtliche Regelungen vorgeben, verantwortlich. In Kooperation dazu gewährleisten die Betriebs- und Besonderen Personalräte die Einhaltung dieser Normen.

Die Redaktion im Interview mit den Vorsitzenden des Besonderen Personalrates der BEV Dienststelle Süd Uwe Müller und Ralf Bott.

**Ralf Bott** vollendet in wenigen Wochen sein 65. Lebensjahr und wird dann – nach über 50 Jahren als Eisenbahner – in den Ruhestand treten. Als „Pfälzer“ begann er seine berufliche Laufbahn 1973 beim Bahnhof Winden (Pfalz). Vor seiner 1999 begonnenen Freistellung im Besonderen Personalrat war er u. a. Betriebsrat bei DB Immobilien.

**Uwe Müller** ist Jahrgang 1963 und war vor seiner Tätigkeit im BesPR bei der heutigen DB Cargo AG beschäftigt. Seine berufliche Laufbahn begann er 1978 bei der Deutschen Bundesbahn in Würzburg, seit 1994 ist er in der Funktion als Besonderer Personalrat.

**BesPR Süd:** *Wenn du die letzten Monate deiner Arbeit Revue passieren lässt, was ist für dich besonders erwähnenswert?*

**Ralf Bott:** Hier fällt mir spontan ein, dass es uns in engem Schulterschluss mit dem Besonderen Hauptpersonalrat (BesHPR) gelungen ist, den § 14 der Eisenbahnlaufbahnverordnung (ELV) wieder mit Leben zu erfüllen. Für die berufliche Karriere eines Beamten ist es enorm wichtig, der Laufbahn anzugehören, welche der ausgeübten Tätigkeit zuzuordnen ist. Dass es uns gelungen ist, dem sehr restriktiven Umgang mit dem Wechsel von einer Laufbahn in eine andere nun eine Regelung folgen zu lassen, welche praktikabel und nachvollziehbar ist, sehe ich als tollen Erfolg.

**BesPR Süd:** *Als langjähriges Mitglied des Besonderen Hauptpersonalrates in Bonn, hattest du vielfach die Möglichkeit, auf Entscheidungen der Hauptverwaltung des BEV Einfluss zu nehmen. Was sind für dich aus dieser Tätigkeit die Highlights?*

**Ralf Bott:** Entscheidungen welche es ermöglichen, die im DB Gründungsgesetz (DB GrG) verankerte Regelung, dass im Rahmen einer Richtlinie ein Beamter der DB

„anderweitige Bezüge“ erhalten kann, werden beim BesHPR beeinflusst. So ermöglicht es die vom BEV erlassene „Anrechnungsrichtlinie“ der DB eine Vielzahl von Prämien, welche die besonderen Leistungen honorieren sollen, taschenwirksam den Beamten der DB AG zukommen lassen zu können. Beispielhaft seien hier Leistungsprämien für Lokrangierführer und Wagenmeister, Prämien für Rufbereitschaft, für besondere Flexibilität und für die Übernahme zusätzlicher Dienste genannt.

**BesPR Süd:** *Du vollendest in wenigen Wochen dein 65. Lebensjahr und hast dich dazu entschieden, einen Antrag an das BEV zu stellen, um dann in deinen wohlverdienten Ruhestand zu treten. Für dich eine Chance, dich nun um viele deiner Hobbys zu kümmern?*

**Ralf Bott:** Ich bedauere es sehr, dass unser Dienstherr, die Bundesrepublik Deutschland, seinen Beamten so gut wie keine Möglichkeit mehr bietet, um sozialverträglich und ohne Abschlüsse bei der Versorgung in den Ruhestand treten zu können. Mit 65 und 45 anrechenbaren Jahren hat sich für mich nun die Chance ergeben, eine solche zu nutzen.

**BesPR Süd:** Was bedeutet dies nun speziell für dich?

**Ralf Bott:** Eisenbahner ist man ein Leben lang. In diesem Sinn werde ich mich auch zukünftig für das BSW, die DEVK und den BesPR engagieren.

**BesPR Süd:** Über den demografischen Wandel wird viel gesprochen. Ist das Thema auch bei euch präsent?

**Uwe Müller:** Die erheblichen Personalabgänge und der damit verbundene Know-how-Verlust von dringend benötigtem beamtenrechtlichen Fachwissen nicht nur bei der DB AG, bei den Betriebs- und Personalräten, sondern auch beim BEV werden eine Aufgabe sein, die uns die nächsten Jahre intensiv beschäftigen wird. Diesen Verlust adäquat zu kompensieren, ist eine der Herkulesaufgaben, die von uns eingefordert werden müssen.

**BesPR Süd:** Welche Aufgaben stehen für dich nun im Fokus?

**Uwe Müller:** Zunächst ganz klar: Die Beförderungsmöglichkeiten müssen erhalten bleiben. Es ist unsere Pflicht, dafür zu sorgen, dass auch der letzte Beamte der DB AG die Möglichkeit erhält, beamtenrechtlich aufzusteigen. Sollten hierbei die vor vielen Jahren kreierte Regelungen nicht mehr anwendbar sein, ist es unsere Pflicht, diese weiterzuentwickeln. Hierzu gibt uns das DB GrG die Möglichkeit, die im Bundesbesoldungsgesetz festgeschriebenen Stellenobergrenzen zu überschreiten. Nur mit Hilfe dieser konnten wir es realisieren, eine über die Jahre kontinuierliche Zahl an Beförderungsdienstposten ausreichen zu können, und dies trotz des geschlossenen Bestandes der Beamten.



Diese Regelung gilt es zu verteidigen und sachgerecht anzuwenden. Ein weiterer Punkt ist die Erhöhung der Schichtzulagen. Die letzte Erhöhung liegt zwischenzeitlich fast 10 Jahre zurück. Aufgrund der deutlich gestiegenen Arbeitsbelastung und den deutlich gestiegenen

Lebenshaltungskosten ist eine umgehende Erhöhung der Schichtzulage (SZ), zumindest in gleicher Höhe wie im Jahr 2013, mehr als gerechtfertigt.

Wir werden weiter darauf drängen, dass es auch den Beamten des Bundes ermöglicht wird, ein JobRad zu leasen. Was die Länder Baden-Württemberg und Bayern ihren Beamten ermöglichen, muss doch

auch beim Bund möglich sein.

**BesPR Süd:** Ein paar letzte Worte noch, was du dir für die Zukunft wünschen würdest.

**Uwe Müller:** Der Konzern DB hat tolle Mitarbeiter, die täglich versuchen, ihr Bestes zu geben. Dazu gehören auch die Beamtinnen und Beamten. Ich hoffe, dass es gelingt, Lösungen in den Betrieben zu finden, wie der stetig wachsenden Arbeitsbelastung entgegengewirkt werden kann. Der Altersdurchschnitt unserer Beamten beträgt aktuell schon 59 Jahre. Ich würde mir wünschen, dass unser Dienstherr, der Bund, zukünftig Regelungen findet, die ein sozialverträgliches Ausscheiden ermöglichen und wieder eine akzeptable Altersteilzeitregelung einführt.

**BesPR Süd:** Lieber Ralf, lieber Uwe, herzlichen Dank für eure offenen Worte. Wir wünschen euch für die vielfältigen Aufgaben viel Glück und Erfolg und dir, lieber Ralf, für deinen Ruhestand alles Gute.

#### Besonderer Personalrat und Betriebsrat

Zur Wahrung der Interessen der Beamten sind beim BEV Besondere Personalvertretungen gebildet (§ 17 Absatz 1 und 8 DB Gründungsgesetz), die von den zugewiesenen Beamtinnen und Beamten gewählt werden. Wegen der nur eingeschränkten Beteiligungskompetenz – daher der Name „Besondere“ – der Besonderen Personalvertretung gemäß § 19 Absatz 1 DBGrG und zur Gewährleistung einer angemessenen Vertretung auch der zugewiesenen Beamtinnen und Beamten durch den Betriebsrat hat der Gesetzgeber in § 19 Abs. 1 DBGrG bestimmt, dass die zugewiesenen Beamten für die Anwendung des Betriebsverfassungsgesetzes als Arbeitnehmer der DB AG gelten. Den zugewiesenen Beamten steht somit das aktive und passive Wahlrecht zum Betriebsrat zu.



Peter Langhammer

## Wenn die Gesundheit nicht mehr mitmacht ...

**Die Begutachtung von Bundesbeamtinnen oder Bundesbeamten ist ein wichtiger Bestandteil des Beamtenrechts in Deutschland. Sie dient dazu, die Eignung, Befähigung und fachliche Leistungsfähigkeit der Beamtinnen und der Beamten sicherzustellen. Im Folgenden werden wir uns genauer mit den rechtlichen Rahmenbedingungen und dem Prozess der Begutachtung gemäß § 48 des Bundesbeamtengesetzes (BBG) befassen.**

### Bin ich verpflichtet, mich ärztlich untersuchen zu lassen?

Ja, der Beamte ist verpflichtet, bei der Feststellung des Gesundheitszustandes mitzuwirken und einer rechtmäßigen Untersuchungsanordnung Folge zu leisten (§ 44 Absatz 6 BBG), denn als Beamter stehen Sie in einem besonderen Dienst- und Treueverhältnis zu Ihrem Dienstherrn.

### Was passiert, wenn ich einer rechtmäßigen Untersuchungsanordnung nicht Folge leiste?

Wenn ein Beamter wiederholt ohne hinreichenden Grund einer entsprechenden Anordnung nicht nachkommt, kann die Dienststelle von einer Dienstunfähigkeit ausgehen und seine Zuruhesetzung verfügen. Die Nichtbefolgung einer rechtmäßigen Untersuchungsanordnung stellt ein Dienstvergehen dar, das nach dem Bundesdisziplinalgesetz geahndet werden kann.

### Kann ich gegen die Untersuchungsanordnung vorgehen, wenn ich Zweifel an ihrer Rechtmäßigkeit habe?

Die Untersuchungsanordnung stellt zwar keinen Verwaltungsakt dar, so dass ein eventueller Widerspruch keine aufschiebende Wirkung hat. Es besteht jedoch die Möglichkeit, die Rechtmäßigkeit der Untersuchungsanordnung im Rahmen eines einstweiligen Rechtsschutzverfahrens prüfen zu lassen. Die Verpflichtung, der Untersuchungsanordnung Folge zu leisten, besteht nur, soweit diese rechtmäßig ist.

### Von wem erhalte ich einen Untersuchungstermin?

Den Untersuchungstermin erhält ein Beamter von der eigenen Dienststelle, da diese in der Regel den Termin mit dem Amtsarzt bzw. dem Arzt, der als Gutachter zugelassen ist, abstimmt. Informieren Sie bitte Ihre Dienststelle, wenn mit Ihnen unmittelbar ein Termin vereinbart wurde.

### Muss ich am Tag der Untersuchung zum Dienst erscheinen?

Für die mit der Untersuchung im Zusammenhang stehende erforderliche Dauer Ihrer Abwesenheit wird ein Beamter vom Dienst freigestellt.

### Was muss ich zu dem Termin mitbringen?

Zum Untersuchungstermin sollte der Beamte sich ausweisen können. Zur Vermeidung eventueller Doppeluntersuchungen sollten Sie im eigenen Interesse bereits vorhandene Befunde, Arztberichte, Röntgenbilder usw. mitbringen, die für die Untersuchung relevant sein könnten. Weitere Hinweise enthält gegebenenfalls die Untersuchungsanordnung.

### Was erwartet mich bei der Untersuchung?

Zur Feststellung einer eventuellen Dienstunfähigkeit bedarf es einer umfassenden Prüfung des Gesundheitszustandes. In der Regel erfolgen ein Anamnesegespräch, die Erhebung eines körperlichen und gegebenenfalls orientierenden psychischen Untersuchungsbefundes sowie ggf. auch Laboruntersuchungen (Blutentnahme, Urinprobe u. ä.). Art und Umfang der zu erwartenden ärztlichen Untersuchung ergeben sich aus der Untersuchungsanordnung.

## Was passiert nach der Untersuchung beziehungsweise den Untersuchungen?

Der Amtsarzt bzw. ein als Gutachter zugelassener Arzt benötigt zur Erfüllung des Gutachtauftrages – neben den von ihm selbst im Rahmen der vorgenommenen Untersuchung erlangten Ergebnissen – eventuell auch Auskünfte von den behandelnden Ärzten.

Sofern die vom Beamten zum Untersuchungstermin mitgebrachten Unterlagen hierfür nicht ausreichen, wird er gebeten, seine behandelnden Ärzte von der Schweigepflicht zu entbinden. Die Notwendigkeit der Befundanforderung wird ihm im Rahmen der (amts-)ärztlichen Untersuchung durch den Arzt erläutert.

Nach Auswertung aller Angaben und Untersuchungsergebnisse wird ein ärztliches Gutachten erstellt.

## Was beinhaltet das ärztliche Gutachten bzw. welche Mitteilungen erfolgen im Einzelnen durch den Arzt gegenüber meiner Dienststelle?

Für Untersuchungen, die von einem Amtsarzt bzw. einem als Gutachter zugelassenen Arzt durchgeführt werden, gilt auch wie in sonstigen Arzt-Patienten-Verhältnissen grundsätzlich die ärztliche Schweigepflicht.

Eine Ausnahme von der Schweigepflicht besteht allerdings im Rahmen des § 48 Absatz 2 BBG.

Danach ist mit der Erteilung des Begutachtungsauftrages der Arzt aufgefordert, der Behörde ein Ergebnis der Begutachtung und im Einzelfall die tragenden Gründe des Gutachtens mitzuteilen, soweit deren Kenntnis für die Behörde unter Beachtung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit für die von ihr zu treffende Entscheidung erforderlich ist. Hierfür bedarf es keiner Entbindung der ärztlichen Schweigepflicht durch Sie, da die BEV-Dienststelle auf die Kenntnis von medizinischen Einzelheiten für die Entscheidungsfindung angewiesen ist.



## Was geschieht, wenn ich die Übermittlung des Gutachtens verweigere?

Verweigert ein Beamter die Übermittlung des Gutachtens, so begeht er ein Dienstvergehen, das nach dem Bundesdisziplinalgesetz verfolgt werden kann. Mögliche weitere Rechtsfolgen im Rahmen des Zerruhesetzungsverfahrens bleiben unbenommen.

## Erhalte ich das ärztliche Gutachten?

Das Gutachten wird Ihrer BEV-Dienststelle in einem gesonderten und versiegelten Umschlag übermittelt und auch versiegelt zur Personalakte genommen. Zudem erhalten Sie ein Doppel des Gutachtens durch den Arzt oder die Ärztin.

Das ärztliche Gutachten trifft keine Entscheidung über die Dienst(un)fähigkeit. Diese Entscheidung trifft ausschließlich Ihre BEV-Dienststelle. Es besteht daher keine Notwendigkeit, evtl. Einwendungen gegen das ärztliche Gutachten unmittelbar nach dessen Erhalt geltend zu machen.

## Wie geht es nach der Übermittlung des ärztlichen Gutachtens weiter?

Nach Erhalt des ärztlichen Gutachtens prüft die BEV-Dienststelle, ob sie den Beamten aufgrund des ärztlichen Gutachtens und der sonstigen relevanten Umstände für dienstunfähig hält. Wenn dies der Fall ist und dementsprechend die Versetzung in den Ruhestand beabsichtigt ist, wird Ihnen Ihre BEV-Dienststelle dies unter Angabe der Gründe mitteilen (§ 47 Absatz 1 Satz 2 BBG) und Ihnen Gelegenheit geben, sich dazu innerhalb eines Monats zu äußern. Im Rahmen dieser Anhörung können Sie noch Einwendungen gegen die Untersuchungsanordnung und das ärztliche Gutachten vortragen. Danach entscheidet Ihre BEV-Dienststelle, ob Sie dienstunfähig oder dienstfähig sind und teilt Ihnen dies mit.

Es ist wichtig zu betonen, dass die Begutachtung nach § 48 BBG ein Instrument ist, um die Qualität und Effizienz des öffentlichen Dienstes sicherzustellen. Die Begutachtung soll sicherstellen, dass Bundesbeamtinnen und Bundesbeamte ihren Aufgaben weiterhin gewachsen sind und den Anforderungen des Amtes gerecht werden.



Uwe Müller

## Bahnärztlicher Dienst – Lösung gefunden?

Das BEV hat die Aufgaben des Bahnärztlichen Dienstes neu organisiert und auf mehrere Schultern verteilt.

Die Neuorganisation war notwendig geworden, nachdem alle ehemaligen Bahnärztinnen und Bahnärzte, welche im Bereich der BEV Dienststelle Süd für die Begutachtung von Beamten verantwortlich zeichneten, in ihren wohlverdienten Ruhestand getreten sind.

Eine Lösung scheint nun gefunden.

Zukünftig wird die Begutachtung von Beamten gemäß § 48 Bundesbeamtenengesetz auf mehrere Schultern verteilt.

Neben dem medizinischen Dienst am Standort Karlsruhe, der schon seit geraumer Zeit Gutachten erstellt, haben sich die ehemaligen Bahnärzte Herr Dr. Heinz und Herr Dr. Römer bereit erklärt, weiterhin für das BEV tätig zu sein.

Seit November nimmt zudem das Institut für medizinische Begutachtung in München (IMBM) mit drei Ärzten monatlich ca. 20 Begutachtungen vor.



In diesem Zusammenhang kann es notwendig sein, dass der zu untersuchende Beamte aufgefordert wird, eine Erklärung über die Entbindung von der ärztlichen Schweigepflicht zu unterzeichnen. Näheres hierzu wird dem Beamten mitgeteilt, sobald er über seinen anstehenden Termin seitens des BEV informiert wird.

Das BEV weist ausdrücklich darauf hin, dass die Menge der Informationen, welche zwischen den Beamten, den Erstellern der Gutachten und dem BEV ausgetauscht werden, unverändert bleibt. Zudem werden alle datenschutzrechtlichen Bestimmungen eingehalten.

Neben einer persönlichen Inaugenscheinnahme des Beamten kommt unter gewissen Voraussetzungen auch eine telefonische Begutachtung in Betracht.

### Bestimmung der Ärztin oder des Arztes durch die Dienststelle

Die Auswahl einer Ärztin oder eines Arztes, die oder der mit der Begutachtung beauftragt wird, steht grundsätzlich im Ermessen der Dienststelle. Die ärztliche Untersuchung nach §§ 44 bis 47 BBG ist in der Regel einer Amtsärztin oder einem Amtsarzt zu übertragen (§ 48 Absatz 1 Satz 1 BBG). Daneben kann auch eine Ärztin oder ein Arzt damit beauftragt werden, wenn sie oder er von der obersten Dienstbehörde als Gutachterin oder Gutachter zugelassen worden ist (§ 48 Absatz 1 Satz 1 und 2 BBG).

### Termine der Personalteilversammlungen im 2. Halbjahr 2024 zum Vormerken:

Montag, 21. Oktober 2024 um 10.00 Uhr

**KARLSRUHE, Hotel Leonardo, Ettlinger Str. 23**

Mittwoch, 23. Oktober 2024 um 10.00 Uhr

**MÜNCHEN, Kolpinghaus, Adolf-Kolping-Str.**





## INFORMATIONEN FÜR MENSCHEN MIT BEHINDERUNG

*Helmut Alzinger* – Besondere Vertrauensperson der schwerbehinderten Menschen



### Fragen zur Rente oder zur Zusatzrente?

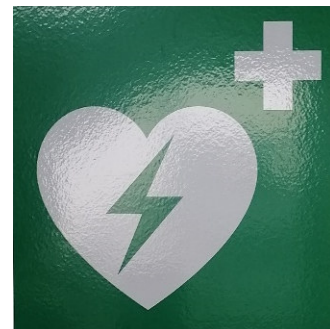
Unter dem folgenden Link können die Sprechstage der Versichertensprecher der DB AG abgerufen werden:  
[https://www.kbs.de/DE/RentenZusatzversicherung/ServiceUndBeratung/Sprechstage/sprechstage\\_node.html](https://www.kbs.de/DE/RentenZusatzversicherung/ServiceUndBeratung/Sprechstage/sprechstage_node.html)

Die Auskunft- und Beratungsstellen der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See findet Ihr unter:  
[https://www.deutsche-rentenversicherung.de/KnappschaftBahnSee/DE/Beratung-und-Kontakt/AuB\\_Stellen.html](https://www.deutsche-rentenversicherung.de/KnappschaftBahnSee/DE/Beratung-und-Kontakt/AuB_Stellen.html)

### Defibrillatoren retten Menschenleben

Dass Defibrillatoren Menschenleben retten können, steht völlig außer Frage. Allerdings gibt es sicher noch zu wenig dieser Geräte an den richtigen Orten, und die Geräte sind dann oft noch schlecht dokumentiert.

Wir möchten daher euer Augenmerk auf die Webseite von "Definetz e.V." lenken. Diese möchten daran etwas ändern, unter anderem erstellen sie einen Defi-Kataster.



<http://definetz.online/defikataster-hp?fbclid=IwAR3Y2uQl0sMLkGhF0831t2XeeqbUtNWqSBsEuuPFfy-gcgoSkkvsQC84aml>

*Wir für Euch vor Ort*  Sprechstage 2024



*Helmut Alzinger*

Besondere Vertrauensperson  
der schwerbehinderten Menschen

Sprechstage finden regelmäßig nach Absprache statt,  
um vorherige Terminvereinbarung  
unter ☎ 089 55213 423 wird gebeten.



Andreas Beckmann

## Info zur „Aufstiegsrunde“ 2023 – Laufbahnwechsel in den gehobenen Dienst

In der BesPR-INFO, Ausgabe 2/2023, berichteten wir ausführlich über den Sachstand des Laufbahnwechsels gemäß § 20 Eisenbahn-Laufbahnverordnung in den gehobenen Dienst.

Damals stand die Durchführung der Assessment Center (AC) kurz bevor. Zu diesen AC wurden – wie berichtet – 218 Bewerber geladen. Die AC sind inzwischen durchgeführt und ausgewertet. Deren Ergebnisse und die Punkte aus der Vorauswahl ergaben zusammen eine Gesamtnote. Somit konnten im Rahmen der Bestenauslese diejenigen 70 Bewerber (Zulassungskontingent) identifiziert werden, die nun zur Vorstellung vor dem Feststellungsausschuss (Feststellungsgespräche) geladen werden.

Unter den 70 Zugelassenen befinden sich 29 Bewerber aus dem Bereich der BEV-Dienststelle Süd. Diese Bewerber, aber auch diejenigen, welche die Zulassung nicht erreicht haben, wurden von der Dienststelle Süd mit Datum vom 19.01.2024 von der Zulassung bzw. Nichtzulassung zu den Feststellungsgesprächen unterrichtet.

Inzwischen wurden von einzelnen unterlegenen Bewerbern – auch bei Gericht – Rechtsmittel eingelegt. Im weiteren Verfahrensablauf ist vorgesehen, dass die Feststellungsgespräche im Laufe des Monats März 2024 durchgeführt und abgeschlossen werden.

Bei Redaktionsschluss standen allerdings noch keine Ergebnisse der Feststellungsgespräche fest; ebenso, ob und wie sich die eingelegten Rechtsmittel auf den weiteren Verfahrensablauf auswirken.



## Sachstand Laufbahnwechsel in den höheren Dienst

Ebenfalls in der BesPR-INFO 2/2023 berichteten wir über den Laufbahnwechsel in den höheren Dienst, welcher eigentlich schon längst abgeschlossen sein sollte.

Bereits im Jahre 2021 wurden 10 Planstellen hierzu genehmigt. Anfang des Jahres 2022 wurden mit 36 Bewerbern die AC durchgeführt.

Aufgrund der Beschlüsse zweier Verwaltungsgerichte im August 2022 und März 2023 mussten die zunächst angewendeten Kriterien zur Vorauswahl durch das BEV geändert und eine erneute Vorauswahl vorgenommen werden. Dies hatte zur Folge, dass im Ergebnis eine teilweise andere Auswahl unter den Bewerbern erfolgte. Die hierbei nun unterlegenen Bewerber haben ihrerseits Rechtsmittel eingelegt, welche den Abschluss des Laufbahnwechsels weiterhin hemmen.





Michael Vogel und Martin Sebert

*Liebe Kolleginnen und Kollegen,*

von der KVB haben wir wieder einige Neuigkeiten, die für euch interessant sein könnten:

Aufgrund der Erhöhung der Zusatzbeiträge der Bahn-BKK, erhöht sich der Beitragssatz der KVB ab 01.02.2024 mit mitversicherten Angehörigen von 8,15 % auf 8,4 % bzw. ohne mitversicherte Angehörige von 5,43 % auf 5,6 %. Die Höhe der Beiträge entnehmen Sie bitte nachfolgender Tabelle, die hiermit satzungsgemäß bekannt gegeben wird.

## Auszug aus der neuen KVB-Beitragstabelle gültig ab 01.02.2024

<b>Mit mitversicherten Angehörigen, Beitragssatz 8,4 %</b>		<b>Ohne mitversicherte Angehörige, Beitragssatz 5,6 %</b>	
Beitragsgruppe	Beitrag in €	Beitragsgruppe	Beitrag in €
1	189,30	51	126,20
2	201,50	52	134,30
3	206,80	53	137,80
4	222,70	54	148,40
5	236,60	55	159,10
6	254,50	56	169,60
7	270,40	57	180,20
8	286,30	58	190,80
9	302,20	59	201,40
10	318,10	60	212,10
11	334,00	61	222,70
12	349,90	62	233,30
13	365,80	63	243,90



## Die neue KVB-App mit erweiterten Funktionen

Die erweiterte Version der KVB-App soll uns Versicherten zeitnah zur Verfügung gestellt werden. Der Aufbau der App hat sich nicht verändert und die Bedienung ist weiterhin gewohnt intuitiv.

Das Abfotografieren soll erleichtert werden. Die Auslösung der Aufnahme eines Dokuments, einer Rechnung oder eines Rezeptes kann nun auch manuell erfolgen.

Wenn ein Dokument bei der KVB im System eingegangen ist, wird der Bearbeitungsstand mit einem Balkendiagramm einfach nachvollziehbar zu verfolgen sein.

Es wird ein Postfach installiert. Hierhin werden die bearbeiteten Erstattungsanträge hinterlegt und versendet. Es soll auch eine einfache Druckfunktion möglich sein. Die Nutzer, die den Antrag weiterhin per Post erhalten möchten, müssen das Postfach deaktivieren.

Ebenfalls neu ist, dass auch Nicht-KVB-Mitglieder die App zur Beantragung von Beihilfeleistungen nutzen können.

Es soll zeitnah eine Anleitung für die erweiterten Funktionen der neuen App erstellt werden.

## Erstattungszeiten:

Die Erstattungszeiten sind aktuell leider immer noch zu hoch. Sie liegen in der Abt. Krankenversorgung derzeit bei ca. 31 Tagen, in der Abt. Pflegeversicherung bei ca. 15 Tagen, Tendenz sinkend. Die Gründe sind Software-Probleme und Personalmangel bei unseren externen Dienstleistern. Die Hauptverwaltung der KVB arbeitet aber mit Hochdruck daran, die Probleme zu beseitigen und somit die Erstattungszeiten zu senken.



# 01. März 2024, mehr Geld für Beamte

Andreas Beckmann

Nach dem Tarifabschluss für den öffentlichen Dienst des Bundes und der Kommunen im April 2023 hatte die zuständige Bundesministerin des Inneren erklärt, diesen Abschluss auf die Bundesbeamten inhaltsgleich zu übertragen. Das hierzu notwendige Gesetz zur Anpassung der Bundesbesoldung und -versorgung wurde am 16. November 2023 vom Deutschen Bundestag beschlossen.

In Analogie zum Tarifabschluss werden zum 01. März 2024 die monatlichen Bezüge der Bundesbeamten um einheitlich 200 Euro (Sockelbetrag) erhöht und die insoweit angehobene Besoldung dann um weitere 5,3 % erhöht. Dabei wurde die prozentuale Erhöhung im Vergleich zum Tarifergebnis (5,5 %) erneut um 0,2 % zugunsten der Versorgungsrücklage verringert.

Weiterhin wurde beschlossen, auch den Bundesbeamten eine steuerfreie Inflationsausgleichsprämie in Höhe von 3.000 Euro zukommen zu lassen. Diese wurde inzwischen in mehreren Tranchen ausbezahlt.

Die letzte Tranche in Höhe von 220 Euro wurde mit den Bezügen für Februar 2024 zahlbar gemacht, allerdings mit der Besonderheit, dass dabei für zugewiesene Beamte „nur“ 70 Euro steuerfrei waren. 150 Euro fielen unter die Besteuerung, da die Deutsche Bahn AG bereits im Dezember 2022 allen Beschäftigten – auch den zugewiesenen Beamten – bereits einen „DB-Energiebonus“ als steuerfreie Prämie in Höhe von 150 Euro ausbezahlt hatte.

Weiterhin werden zum 01. März 2024 der Familienzuschlag sowie die Amtszulagen um 11,3 % erhöht, ebenso die Wechselschichtzulagen und die Vergütungen gemäß Bundesmehrarbeitsvergütungsverordnung.

Hieraus ergeben sich folgende Beträge: (die bis 29. Februar 2024 gültigen Beträge in Klammern)

## Grundgehalt Besoldungsordnung A (gültig ab 01. März 2024)

Besoldungsgruppe	Grundgehalt (Monatsbetrag in Euro)							
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6	Stufe 7	Stufe 8
A 3	2.706,99	2.763,31	2.819,66	2.865,01	2.910,36	2.955,72	3.001,08	3.046,42
A 4	2.759,23	2.826,55	2.893,88	2.947,47	3.001,08	3.054,68	3.108,26	3.157,76
A 5	2.778,44	2.862,26	2.929,59	2.995,58	3.061,57	3.128,91	3.194,84	3.259,46
A 6	2.833,40	2.931,00	3.029,92	3.105,51	3.183,86	3.259,46	3.343,26	3.416,11
A 7	2.963,97	3.050,57	3.164,65	3.281,42	3.395,49	3.510,94	3.597,53	3.684,10
A 8	3.123,39	3.227,85	3.374,87	3.523,33	3.671,73	3.774,80	3.879,24	3.982,32
A 9	3.354,26	3.457,34	3.619,52	3.784,42	3.946,56	4.056,80	4.171,47	4.283,30
A 10	3.575,51	3.717,07	3.921,86	4.127,55	4.337,08	4.482,89	4.628,67	4.774,53
A 11	4.056,80	4.273,37	4.488,54	4.705,13	4.853,76	5.002,40	5.151,04	5.299,72
A 12	4.334,26	4.590,49	4.848,12	5.104,32	5.282,70	5.458,23	5.635,18	5.814,97
A 13	5.046,30	5.286,94	5.526,17	5.766,83	5.932,45	6.099,51	6.265,11	6.427,89
A 14	5.183,60	5.493,61	5.805,05	6.115,06	6.328,80	6.544,01	6.757,73	6.972,92
A 15	6.289,17	6.569,48	6.783,22	6.997,00	7.210,74	7.423,08	7.635,43	7.846,32
A 16	6.916,29	7.241,90	7.488,19	7.734,52	7.979,41	8.227,16	8.473,46	8.716,97

### Familienzuschlag:

Stufe 1: **171,28 Euro** (153,88 Euro)

Stufe 2: **317,28 Euro** (285,40 Euro)

Der Familienzuschlag erhöht sich für das zweite zu berücksichtigende Kind um **146,38 Euro** (131,52 Euro), für jedes weitere Kind um **456,06 Euro** (409,76 Euro).

### Amtszulagen:

A 9 Z: **370,22 Euro** (332,63 Euro)

A 13 Z: **376,24 Euro** (338,04 Euro)

## Wechselschichtzulagen:

- 1) An Sonntagen und gesetzl. Wochenfeiertagen, an Samstagen vor Ostern und Pfingsten nach 12 Uhr sowie am 24. und 31.12. jeden Jahres nach 12 Uhr, wenn diese Tage nicht auf einen Sonntag fallen: **6,31 €** (5,67 €)
- 2a) an den übrigen Samstagen in der Zeit zwischen 13 Uhr und 20 Uhr: **1,49 €** (1,34 €)
- 2b) im Übrigen in der Zeit zwischen 20 Uhr und 6 Uhr: **2,97 €** (2,67 €)

Die im April 2023 geschlossenen Tarifverträge für die Beschäftigten des Bundes und der Kommunen haben eine Laufzeit bis 31.12.2024. Es bleibt somit abzuwarten, was die dann sicherlich folgenden Tarifverhandlungen ergeben und welche Auswirkungen und zu welchem Zeitpunkt dies auf die Bundesbesoldung haben wird.

Dessen ungeachtet aber bleibt der Bundesgesetzgeber aufgefordert, eine verfassungskonforme Besoldung sicherzustellen und die Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts zur amtsangemessenen Alimentation aus den Jahren 2015 und 2020 umzusetzen: Während alle Bundesländer inzwischen diesbezügliche Regelungen getroffen haben, kam es beim Dienstherrn Bundesrepublik Deutschland bisher hierzu nicht. Zwar wurde im Jahre 2021 ein Gesetzentwurf zur amtsangemessenen Alimentation erarbeitet, der aber dann bis zur Neuwahl des Bundestages 2021 nicht weiter verfolgt wurde. Im Januar 2023 wurde ein erneuter Entwurf erarbeitet, der jedoch nicht die Zustimmung des Bundeskabinetts gefunden hat und wegen der Änderungen beim Bürgergeld überarbeitet werden soll.



Manfred Baierl

## Bundesmehrarbeitszeitvergütung Für mehr gibt's jetzt mehr

Im § 88 des Bundesbeamtengesetzes (BBG) in Verbindung mit der Bundesmehrarbeitsvergütungsverordnung (BMVergV) werden die Mehrarbeit und ihre Vergütung als **Ausnahmebestand** geregelt:

- **Mehrarbeit darf nur angeordnet werden, wenn zwingende dienstliche Verhältnisse dies erfordern.**
- **Mehrarbeitsvergütung darf nur gewährt werden, wenn aus zwingenden dienstlichen Gründen ein Ausgleich durch Freizeit (Dienstbefreiung) innerhalb eines Jahres nicht möglich ist.**

**Vergütungen für Mehrarbeit an Beamte des Bundes dürfen nur nach Maßgabe der Bundesmehrarbeitsvergütungsverordnung (BMVergV) gezahlt werden.**

Die Vergütung beträgt pro Stunde:

Zeitraum	Besoldungsgruppe A 3 bis A 4	Besoldungsgruppe A 5 bis A 8	Besoldungsgruppe A 9 bis A 12	Besoldungsgruppe A 13 bis A 16
01.04.2021 – 31.03.2022	13,61 €	16,08 €	22,09 €	30,46 €
01.04.2022 – 29.02.2024	13,85 €	16,37 €	22,49 €	30,96 €
seit 01.03.2024	15,42 €	18,22 €	25,03 €	34,46 €

Die Auszahlungshöchstgrenze beträgt 5.000 € pro Kalenderjahr.

**Hinweis (unbedingt beachten):** Zeiten, die über das tarifliche Arbeitszeitsoll hinaus geleistet wurden, jedoch das beamtenrechtliche Soll von 2140 Stunden/Jahr (bei verkürzter Arbeitszeit gemäß § 3 Abs. 1 Satz 2 und 3 AZV von 2088 Stunden/Jahr bzw. bei Teilzeit die beamtenrechtliche Arbeitszeit) nicht übersteigen, sind keine beamtenrechtliche Mehrarbeit und somit auch nicht auszahlabar.

**Siehe dazu auch den Beitrag „Das Überstundenproblem“ in der BesPR-INFO 2/2023.**

In den Personalverwendungsnachweisen wird am Ende des Anrechnungszeitraums die beamtenrechtliche Mehr- oder Minderarbeit gesondert als BMA ausgewiesen; Nur sofern eine BMA vorhanden ist, kann eine Auszahlung zulässig erfolgen. Ausführliche Hinweise und die Antragsformulare zur Auszahlung findet ihr im Personalportal auf der Plattform Beamtenrecht, ebenso eine Berechnungsmatrix.



Ralph Berninger

Neue Sachbezugswerte seit 10. Dezember 2023

## Ein TagesTicket M Fern F noch immer steuerfrei

Seit dem 10. Dezember 2023 gelten die untenstehenden Sachbezugswerte für die verschiedenen Fahrvergünstigungs-Tickets im Fernverkehr.

Damit verbleiben folgende Tickets unterhalb der **steuerlichen Freigrenze von 50 Euro/Monat** (insofern in dem Monat keine weiteren Tickets bestellt werden):

- eine „Freifahrt“ TagesTicket M Fern (2. Klasse)  
oder
- bis zu zwei TagesTickets M Fern mit Zuzahlung in Höhe von je 24,70 Euro (2. Klasse)  
oder
- ein TagesTicket M Fern mit Zuzahlung mit einem Eigenanteil von 33,20 Euro (1. Klasse)

Sachbezugswerte TagesTicket M Fern ab 10.12.2023	2. Klasse		1. Klasse	
	Erwachsener	Kind	Erwachsener	Kind
<b>Sachbezugswert</b>	49,67 €	24,84 €	83,15 €	41,58 €
<b>TagesTicket M Fern F (Freifahrt)</b> Geldwerter Vorteil	49,67 €	24,84 €	83,15 €	41,58 €
<b>TagesTicket M Fern (mit Zuzahlung)</b> Preis Zuzahlung (Eigenanteil) Geldwerter Vorteil	24,70 € 24,97 €	12,35 € 12,49 €	33,20 € 49,95 €	16,60 € 24,98 €

Zusätzlich können so viele **RegioTickets M 50 H/R** wie benötigt gelöst werden, denn sie sind seit de 01. Mai 2019 steuerfrei.

Weitere Informationen zu Fahrvergünstigungen gibt es für DB-Mitarbeiter bei Personal direkt unter ☎ 069 265 1083, für Versorgungsempfänger des BEV unter ☎ 0911 4319 240.



### Aktuelles vom VDES – Sport der Bahn

#### 25 Jahre Sport- und Gesundheitsmanagement beim VDES – Sport der Bahn

Zum 01. März 1999 ging das Sport- und Gesundheitsmanagement beim VDES an den Start. Seit nunmehr 25 Jahren arbeiten die Kolleg:innen als kompetenter und verlässlicher Partner im operativen Gesundheitsmanagement der DB AG und haben dabei immer die verschiedenen Zielgruppen innerhalb des Konzerns im Blick. Im Laufe der Jahre erhielten die Themen „Betriebliche Gesundheitsförderung“ und „Betriebliches Gesundheitsmanagement“ immer mehr positive Aufmerksamkeit und erfreuen sich auch heute hoher Nachfrage.

Unsere Kolleg:innen aus dem Sport- und Gesundheitsmanagement können mit Stolz auf dieses Jubiläum schauen, da sie als Pioniere im Themenfeld Gesundheit bei der DB AG einen erheblichen Beitrag zur Unternehmenskultur und zur Gesundheitsförderung der Mitarbeitenden leisten. Die Kolleg:innen werden diesen Erfolg als Ansporn sehen, weiterhin passgenaue gesundheitsfördernde Projekte für alle Mitarbeitenden der DB AG umzusetzen und ihre Expertise einzubringen.

Mehr zu den Projekten und Programmen des Sport- und Gesundheitsmanagements des VDES-Sport der Bahn, finden Sie unter <https://www.vdes.org> – Menüpunkt „Sport und Gesundheit“.

## Sportveranstaltungen des VDES – Sport der Bahn in der Region

13.04.2024: Deutsche Eisenbahner-Meisterschaft Badminton, Ginsheim-Gustavsburg  
25.05.2024: DB-Cup Golf / Region Hessen, St. Johann bei Mainz  
05.06.2024: J.P. Morgan – Lauf, Frankfurt am Main  
06.06.2024: DB Cup Golf/ Region Südwest, Rheinmünster  
06.06.2024: B2Run-Firmenlauf, Karlsruhe  
08.06.2024: VDES-Meisterschaft Tischtennis, Rastatt  
16.06.2024: Deutsche Eisenbahner-Meisterschaft Marathon/ Halbmarathon, Fürth  
11.07.2024: B2Run-Firmenlauf, Dillingen/ Saar  
17.07.2024: B2Run-Firmenlauf, München  
13.07.2024: Eisenbahner-Regionalmeisterschaft Südwest Steel-Darts, St. Leon-Rot  
25.07.2024: B2Run-Firmenlauf, Nürnberg  
03.09.2024: B2Run-Firmenlauf, Stuttgart

Weitere Veranstaltungen sind in Vorbereitung, auch auf der Online-Plattform AktivWelt (<https://aktivwelt.vdes.org>). Bitte beachten Sie die Website des VDES zu weiteren Informationen zu den einzelnen [Sportveranstaltungen](#).



B2Run in Hannover

## Personalwechsel beim VDES – Sport der Bahn in der Region Südwest

Zum Jahresbeginn 2024 kam es beim VDES – Sport der Bahn zu einem Personalwechsel: Unser langjähriger Kollege Henry Fischer, Sport- und Gesundheitsmanager der Region Südwest, ehemaliger Bezirkssportleiter und Sportfachberater Fußball, ist im Februar 2024 in Rente gegangen. Wir bedanken uns bei Henry Fischer für seine langjährige Tätigkeit für den VDES und wünschen ihm alles Gute für die Zukunft.

Seine Aufgaben in der VDES-Region Südwest übernimmt die bisherige Sport- und Gesundheitsmanagerin der Region Mitte, Anne Zellmer. In der VDES-Region Mitte steht Ihnen dafür nun unsere Kollegin Laura Haal – als Sport- und Gesundheitsmanagerin - zur Verfügung.

[Kontaktdaten der Kolleg:innen aus dem Sport- und Gesundheitsmanagement.](#)

## Neue Website des VDES

Nach dem Relaunch der Internetpräsenz Anfang Februar 2024 hat der Internetauftritt des VDES – Sport der Bahn, ein völlig neues, benutzerfreundlicheres Design.

Schauen Sie gerne unter [www.vdes.org](http://www.vdes.org) und informieren sich über die vielen Angebote des Verbandes, bestimmt ist auch etwas für Sie dabei.

Bei Fragen steht Ihnen das Team des VDES unter [info@vdes.org](mailto:info@vdes.org) zur Verfügung.



Ralph Berninger

# Wenn es passiert ist – Unfall im Homeoffice

In den letzten Jahren hat pandemiebedingt die Arbeit im Homeoffice stark zugenommen. Daher stellt sich die Frage nach dem Versicherungsschutz bei Unfällen während der Tätigkeit im Homeoffice. Seit Juni 2021 gibt es für Arbeitnehmer eine neue gesetzliche Regelung, nach der Arbeitnehmer im Homeoffice im gleichen Umfang Versicherungsschutz haben wie Beschäftigte, die im Betrieb arbeiten (§ 8 SGB 7).

## Für zugewiesene Beamte gilt eine andere Rechtsgrundlage:

- Maßgeblich sind das Beamtenversorgungsgesetz (BeamtVG) und die darin enthaltenen Regelungen.
- Im § 31 BeamtVG ist ein Dienstunfall als ein auf äußerer Einwirkung beruhendes, plötzliches, örtlich und zeitlich bestimmbares, einen Körperschaden verursachendes Ereignis definiert, das **in Ausübung oder infolge des Dienstes** eingetreten ist.
- Der vom Dienstherrn beherrschbare räumliche Risikobereich, der unter dem besonderen Schutz der beamtenrechtlichen Unfallfürsorge steht, wird beim Homeoffice bzw. am Telearbeitsplatz sowie beim mobilen Arbeiten verlassen. Dies betrifft insbesondere Schadensereignisse innerhalb der privaten Risikosphäre an Heim- und Telearbeitsplätzen.
- Wenn der Unfall umgebungsabhängig seine wesentliche Ursache in einer dienstlichen Verrichtung hat, kommt Dienstunfallsschutz in Betracht.
- **In jedem Einzelfall ist die Beurteilung des Dienstherrn bzw. der Unfallfürsorge maßgeblich.**



## Dienstunfallsschutz bei Heim- und Telearbeitsplätzen sowie beim mobilen Arbeiten



liegt in der Regel nicht vor, wenn sich die verwirklichenden Risiken dem privaten Risiko der Beamtinnen und Beamten zuordnen lassen (der unfallgeschützte Risikobereich des Dienstherrn wurde verlassen).



kann ausnahmsweise vorliegen, wenn es sich nicht um ein Schadensereignis innerhalb der privaten Risikosphäre handelt und die den Unfall auslösende konkrete Tätigkeit bei objektiver Betrachtung typischerweise zu den Dienstaufgaben gehört.

## Impressum

**Herausgeber:** Besonderer Personalrat  
beim Bundeseisenbahnvermögen Dienststelle Süd  
Südendstr. 44  
76135 Karlsruhe

**Verantwortlich:** Uwe Müller  
Vorsitzender des Besonderen Personalrats beim BEV Dst Süd

**Gleichstellungshinweis:** Zur besseren Lesbarkeit sind personenbezogene Bezeichnungen meist nur in der männlichen Form ausgeführt. Selbstverständlich sind damit alle Geschlechter gleichermaßen angesprochen.

**Hinweis des Herausgebers:** Unsere Artikel erheben keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Es werden nur uns bekannte Informationen aufgeführt.

### Hinweis zur Datenschutz-Grundverordnung:

Wenn Sie die Informationen des Besonderen Personalrats der BEV Dienststelle Süd weiterhin erhalten möchten, müssen Sie nichts weiter unternehmen. Sie erteilen uns damit die Genehmigung, dass wir Sie auch künftig auf diesem Weg mit Neuigkeiten aus unserem Bereich versorgen dürfen. Wenn Sie **keine** Informationen mehr erhalten möchten, teilen Sie uns dies bitte per E-Mail unter [bespsued@bev.bund.de](mailto:bespsued@bev.bund.de) bzw. telefonisch unter 0721 8196-417 mit.